



Fazit

1. Nach geltendem Recht ist Standardsoftware als eindeutig beschreibbare Leistung nach den Grundsätzen der VOL/A im Wettbewerb zu beschaffen.
2. Abgesehen von Beschaffungen unterhalb der haushaltsrechtlichen Wertgrenzen (z. Zt. überwiegend 100 Tsd €) ist eine freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren nur zulässig bei der Beschaffung über kommunale bzw. staatliche Einkaufskooperationen bzw. wenn auf gesetzlicher Grundlage bestimmte Softwarelösungen vorgegeben sind.
3. Die freihändige Vergabe von Standardsoftware kann bereits heute unterhalb der haushaltsrechtlichen Wertgrenzen nach den Regeln des gestuften Verhandlungsverfahrens erfolgen. Damit könnten zumindest teilweise Kosten für die Fertigung eines umfangreichen Leistungsverzeichnisses und große Unsicherheiten bei der Implementierung bereits beschaffter Verfahren vermieden werden.
4. Eine Erstreckung auf den Bereich oberhalb der haushaltsrechtlichen Wertgrenzen und auf EU-weite Verfahren erfordert Sonderregelungen für den Bereich der Beschaffung von Standardsoftware. Diese sind angezeigt angesichts des erheblichen Aufwands bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen und zudem wegen der besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung der Software.
5. Bei der Gewinnung von Auftragnehmern im Wege freihändiger Vergabe ist der öffentliche Auftraggeber in der Gestaltung des Verfahrens frei, solange er die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit (§ 2 Abs. 1 VOL/A) sowie die Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.
6. Unterhalb der haushaltsrechtlich zulässigen Wertgrenzen ist bei der Beschaffung von Standardsoftware eine mehrstufige Verfahrensgestaltung immer dann angezeigt, wenn die Fertigung eines Lasten- bzw. Pflichtenheftes mit außergewöhnlichem Aufwand verbunden ist und/oder wenn besondere Schwierigkeiten bei der Implementierung der Verfahren zu besorgen sind.
7. Nach der formalen Prüfung der Angebote ist in der nächsten Stufe die generelle Eignung von Bieter und angebotener Software zu ermitteln.
8. In einem ersten Testlauf werden die Angebote in technischer, fachlicher und gestalterischer Hinsicht überprüft und anschließend unter Berücksichtigung des angebotenen Preises bewertet. In die Wertung einzubeziehen sind Kosten, die ggf. für einen erweiterten Testlauf nach Ziff. 5 entstehen.
9. Es folgt abschließend ein erweiterter Testlauf, bei dem die bestbewertete Software im Echtbetrieb in der Hard- und Softwareumgebung des Auftraggebers vor allem hinsichtlich der technischen Kompatibilität geprüft wird. Diese Testphase sollte nicht länger als sechs Monate betragen.
10. Hat sich das angebotene Verfahren bewährt, erfolgt der endgültige Zuschlag auf das Angebot. Anderenfalls ist der gem. Ziff. 4 nächstbeste Bieter aufzufordern, sein Verfahren im Echtbetrieb überprüfen zu lassen.

Von Alternativen und Varianten

Grundlagen der HOAI: Das Honorar für die Planung verschiedener Lösungen



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, *ingside*, Büsum

Bei Ingenieurplanungen kommt es oft vor, dass bei der Bearbeitung mehrere Lösungsmöglichkeiten untersucht werden. Um diese vergleichen zu können, werden (nahezu) vollständige Vorplanungen einschließlich der Kostenberechnungen gefertigt. Der Auftraggeber kann dann entscheiden, welche Lösung der weiteren Planung zugrunde gelegt werden soll. Leider sind Auftraggeber und Auftragnehmer häufig unterschiedlicher Auffassung, wie die zusätzlichen Planungen zu honorieren sind. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) hat hierzu eine eindeutige Regelung getroffen. Eine Aufklärung.

§ 10 HOAI unterscheidet Honorar für Varianten und Alternativen

Nach § 10 HOAI steht dem Ingenieur ein gemindertes Honorar dann zu, wenn

- a) er die weiteren Planungen auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigt hat. Es ist daher wichtig, den Auftraggeber auf die zusätzlichen Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen und ihn hierzu zu beraten. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob er die zusätzlichen Planungen haben möchte oder nicht. „Bestellt“ er diese Planung(en), so entsteht der Anspruch auf das Honorar gem. § 10 HOAI, sofern die weiteren Kriterien erfüllt sind.
- b) es sich um dasselbe Objekt handelt. Dieses Kriterium ist nach der Vorschrift des § 10 HOAI zwingend. Handelt es sich nicht um dasselbe Objekt, sind die Bedingungen des § 10 HOAI nicht erfüllt. Die Planung

ist dann nach den Vorschriften der HOAI vollständig zusätzlich zu vergüten, ohne die Minderung des § 10. Zur Bestimmung, ob es sich um dasselbe Objekt handelt, sind u.a. die Nutzungsziele und das Grundstück wichtige Kriterien. Ändert sich die Nutzung oder ändert sich das Grundstück auf dem das Bauwerk errichtet werden soll, so ist mit größter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um dasselbe Objekt handelt. Die Planung einer Brücke ist ein gänzlich anderes Objekt als die Planung eines Tunnels. Es handelt sich nicht um dasselbe Objekt.

- c) es sich um eine Lösungsmöglichkeit nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen handelt (Alternative).

Hingegen müssen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen (Varianten) im Rahmen der Leistungsphase 2



ohne zusätzlichen Honoraranspruch untersucht werden (s. Buchstabe e). Da § 10 eine sogenannte MUSS-Vorschrift ist, führt ein Nichtbeachten dieser Vorschrift zur Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze.

Was sind Varianten?

Eine Variante ist eine alternative Lösungsmöglichkeit für dasselbe Objekt, nach gleichen Anforderungen. Das ergibt sich für die Objektplanungen aus den Anlagen 11, 12, 13 und 14 zur HOAI, jeweils Leistungsphase 2.

- Anlage 11, Leistungsphase 2, Leistung d): Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen...
- Anlage 12, Leistungsphase 2, Leistung d): Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter...
- Anlage 13, Leistungsphase 2, Leistung c): Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen.
- Anlage 14, Leistungsphase 2, Leistung b): Erarbeiten eines Planungskonzepts mit überschlüssiger Auslegung der wichtigen Systeme und Anlagenteile einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen.

Für die Flächenplanungen ergibt sich dies aus den Anlagen 4, 5, 6 und 7. Die Formulierungen dort sind ähnlich und in der entscheidenden Passage („... nach gleichen Anforderungen ...“) deckungsgleich.

Varianten sind im Rahmen der Leistungsphase 2 ohne zusätzliches Honorar mit zu erarbeiten. Die Anzahl der zu untersuchenden Varianten ist in der HOAI nicht begrenzt.

Was sind Alternativen?

Eine Alternative ist eine alternative Lösungsmöglichkeit für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen (§ 10 HOAI). Es entsteht ein zusätzlicher Honoraranspruch, aber gemindert gem. § 10 HOAI.

Ob es sich um eine Variante oder um eine Alternative handelt hängt also von

den Anforderungen des Objekts ab. Sie müssen entweder gleich oder grundsätzlich verschieden sein.

Dasselbe Objekt oder nicht?

Darüber entscheidet die Nutzung

Damit der § 10 HOAI überhaupt zur Anwendung kommen kann, um das Honorar für die Planung einer Alternative zu mindern, muss es sich um eine Planung für das identische Objekt handeln. Eine Brücke stellt keine Alternative zu einem Tunnel dar. Hier handelt es sich sicher nicht mehr um dasselbe Objekt. Dies gilt auch für die Planung eines Wohnhauses, die dann auf Wunsch des Auftraggebers abzuändern ist in eine Planung für ein Bürogebäude. Hier sind die Anforderungen so grundverschieden, dass die Differenzierung jedermann einleuchtet. Die Nutzung des Objekts spielt eine ganz wesentliche Rolle bei der Beurteilung, ob es sich um dasselbe Objekt oder ein anderes Objekt handelt.

Gleiches gilt auch für das Grundstück, auf dem das Bauwerk errichtet werden soll. Grundstücke sind jeweils grundsätzlich verschieden, selbst dann, wenn sie nebeneinander liegen. Dies führt auch zu grundsätzlich verschiedenen Lösungsansätzen bei der Objektplanung. Hingegen betreffen unterschiedliche Bauverfahren und unterschiedliche Anordnungen eines Bauwerks auf demselben Grundstück stets dasselbe Objekt.

§ 10 HOAI: Ein gemindertes Honorar für mehrere Lösungen

Mit der novellierten HOAI 2009 hat der Verordnungsgeber gegenüber der HOAI 1996 erhebliche Veränderungen bei der Vergütungsvorschrift für die Planung einer Alternative vorgenommen. Wurde nach der alten HOAI (1996) die umfassendste Planung mit den vollen Prozentsätzen der Leistungsphase vergütet, ist dies in der neuen HOAI (2009) für die vollständige Planung der Fall. Die „umfassendste“ war immer die teuerste Lösung. Dies ist nun aufgegeben. Der Verordnungsgeber ging offenbar davon aus, dass nur diejenige Lösung, die weiterverfolgt wird (Vorzugslösung) vollständig geplant wird und alle weiteren Lösungen nicht.

Um für die Vergütung der zusätzlichen Planungen ausreichend Spielraum für die Vertragsparteien zu erhalten, müssen die Parteien den Umfang der Planung nun vereinbaren und die Bewertung der Leistungsphasen hieran orientieren. Sicher dürfte sein, dass für einen echten Vergleich von zwei Lösungsmöglichkeiten die Vorplanung jeweils vollständig oder zumindest nahezu vollständig zu

erarbeiten ist. Eine Kostenschätzung gehört ebenso dazu wie eine nachvollziehbare Dokumentation. Dies führt dann dazu, dass die Vorzugslösung vollständig und die Alternativplanungen nahezu vollständig zu vergüten sind.

Es bleibt jedoch dabei, dass es sich bei dem § 10 HOAI um eine Minderungsvorschrift handelt. Der Ingenieur erarbeitet mehrere Lösungen, erhält aber nur ein gemindertes Honorar.

Unterschiedliche Interessen führen zu Problemen in der Praxis

In der Praxis entstehen Schwierigkeiten zumeist durch die unterschiedlichen Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer. Häufig treffen Auftraggeber keine Entscheidung darüber, ob zusätzliche Planungen durchgeführt werden sollen. Sie stellen sich auf den Standpunkt, das Büro ist ja beauftragt und muss alle Varianten untersuchen. Und erst nach Vorlage aller möglichen Varianten will der Auftraggeber dann entscheiden. Solche Auftraggeber vernachlässigen ihre Mitwirkungspflicht und erhalten auf Grund ihrer eigenen Entscheidungsschwäche nicht die besten Lösungen. Sie glauben zudem, dass es dem Ingenieurbüro nur darauf ankommt, mehr Honorar „herauszuholen“. Sie verkennen, dass es sich bei dem § 10 um eine Honorarminderungsvorschrift handelt.

Ingenieure ihrerseits führen oft Planungen durch und verlangen dann später das Honorar hierfür. Sie beachten nicht, dass der Auftraggeber die Planung veranlassen muss. Die Enttäuschung ist oft groß, wenn der Auftraggeber offenbart, dass er diese Untersuchung gar nicht haben wollte und nicht bestellt hat.

Häufig ziehen Auftraggeber und Planer auch den Sinn des § 10 HOAI in Zweifel, da sie fest daran glauben, dass der Ingenieur ohnehin die optimale Lösung schuldet. Dem ist aber bei Weitem nicht so. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 31.07.2001 (17 U 140/99) schuldet der Planer eben nicht die optimale Lösung. In Verbindung mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25.03.1999 (VII ZR 397/97) kann man sagen, dass der Planer eine dauerhaft genehmigungsfähige, durchschnittlich brauchbare und sachgerechte Planung schuldet. Um die optimale Lösung zu finden bedarf es zusätzlicher Anstrengungen wie z.B. die Planung von Alternativen, die gem. § 10 HOAI zusätzlich, aber gemindert zu vergüten sind.



Praktische Beispiele

In der folgenden Tabelle sind in der Praxis häufig vorkommende Beispiele aufgeführt. Darin bedeuten:

- **Basislösung:** diejenige Lösung, die als Planungsziel im Ingenieurvertrag vereinbart ist. Sie ergibt sich im besten Fall aus der Bedarfsplanung des Bauherrn (z.B. nach der DIN 18205).
- **Weitere Lösungsmöglichkeit:** eine zumeist auf den bei der Planung gewonnenen Erkenntnissen oder auf Änderungswünschen des Auftraggebers beruhende, von der Basislösung abweichende Lösungsmöglichkeit.
- **Zusätzliche Planung:** eine weitere Planung, die nicht mehr dasselbe Objekt betrifft.

Tipp: Immer auf zusätzliche Lösungswege hinweisen!

Kommen Sie als Planer unbedingt Ihrer Hinweis- und Beratungspflicht gegenüber dem Auftraggeber nach und weisen ihn auf die zusätzlichen Lösungsmöglichkeiten hin. Auch wenn Ihr Auftraggeber dann der Meinung ist, dass Sie die eine oder andere Lösung untersuchen sollen, dies aber im Honorar enthalten sei, weil es sich um eine Variante und keine Alternative handelt, so ist es wichtig, dass der Auftraggeber die Planung veranlasst. Tut er dies und handelt es sich objektiv um eine Alternative, so entsteht der Honoraranspruch gem. § 10 HOAI. Ob Sie den Honoraranspruch dann durchsetzen, ist eine unternehmerische Entscheidung.

Hat der Auftraggeber aber die zusätzlichen Planungen nicht veranlasst und Sie erarbeiten diese Unterlagen in voraussetzendem Gehorsam, so entsteht der Honoraranspruch gar nicht.

Machen Sie sich als Auftraggeber klar, dass der Vorteil einer „besseren Lösung“ immer auf Ihrer Seite liegt. Es ist nicht wichtig, ob etwas mehr oder etwas weniger Honorar zu zahlen ist. Das Honorar richtet sich immer nach den Vorschriften der HOAI. Es kommt darauf an, die beste Lösung zu finden. Wenn Sie als Auftraggeber es versäumt haben, vorab eine Bedarfsplanung aufzustellen und Sie deshalb gar nicht wissen können, welche Lösung für Sie vorteilhaft ist, müssen eben mehrere Planungen erarbeitet werden, die dann nach § 10 HOAI zu vergütet sind.

Basislösung	Weitere Lösungsmöglichkeit	Variante	Alternative	zusätzliche Planung
Innerörtliche Verkehrsanlage 2-streifig, bituminös, beidseitiger Gehweg	verschieben der Achse, um z.B. Gehwegbreiten li. und re. zu variieren	x		
	ändern der Gradienten zur Änderung der Entwässerung (Dachprofil, Mittelrinne, Einseitgefälle li., Einseitgefälle re.)	x		
	anderer Querschnitt mit z.B. zusätzlichem Radweg		x	
	anderer Querschnitt mit z.B. zusätzlichem Parkstreifen		x	
	andere Fahrbahnbefestigung z.B. Pflaster statt bituminös		x	
	Änderung des Planungsziels, z.B. Mischfläche oder Fußgängerzone statt Fahrbahn mit Gehwegen			
Außerörtliche Verkehrsanlage in vorgegebener Trasse	Verschieben der Achse innerhalb der Trasse	x		
	Ändern der Gradienten für Massenausgleich	x		
	Andere Trasse, z.B. wegen Umfahrung eines Naturdenkmals		x	
Ingenieurbauwerk Freigefällekanal im Mischsystem	Ändern der Tiefenlage des Kanals, z.B. um alle HS-Anschlüsse im freien Gefälle anschließen zu können	x		
	Trennsystem im freien Gefälle		x	
	Kanalisation mit Pumpstation und Druckleitung		x	
	Druckentwässerung			x
Ingenieurbauwerk Einfeldbrücke	Ändern der Stützweite	x		
	Konstruktion als Mehrfeldbrücke		x	
	Ändern des Querschnitts, z.B. zusätzliche Fahrbahn		x	
	Ändern des Kreuzungswinkels		x	
	Tunnellösung statt Brücke			x
Ingenieurbauwerk Regenüberlaufbecken als Rechteckbecken in Ortbeton mit Freigefälleentleerung	Änderung des Grundstücks			x
	Entleerung mittels Pumpen		x	
	Becken aus Betonfertigteilen		x	
	Rundbecken	x		